

auf 90 Stücke. Da die Kennzeichnung der einzelnen Schreiberhände durch Buchstaben wegen der neu hinzukommenden Personen zu Unklarheiten führen könnte und deshalb nicht mehr zweckmäßig erscheint, werden die königlichen Kanzleischreiber hinfort mit arabischen Zahlen versehen.

Als Kanzlisten Friedrichs II. können für die Zeit des Aufenthalts in Deutschland von September 1212 bis August 1220 folgende Notare ermittelt werden:

F 1 = FA = Henricus de Parisiis⁷. Nachweisbar nur am 26. IX. 1212. Vermutlich deutscher Herkunft. Diktator und Schreiber von drei Diplomen.

F 2 = FB = Ulrich von Bollingen⁸. 1212 X.5–1222 XII.22. Deutscher Herkunft. Er verfaßte 40 Diplome des Königs und die vier von Vorurkunden weithin bestimmten Texte von BF 738, 910, 950 und 1090. Sehr wahrscheinlich ist er der Texthersteller von BF 1065 und 1232. F 2 schrieb insgesamt 22 Diplome und die Signumzeile in BF 686. Zur Schriftgruppe dieses in der deutschen Königszeit Friedrichs II. sicherlich bedeutendsten Kanzleibeamten, der für deutsche und italienische Empfänger Königsurkunden fertigte, gehören noch die fünf Originalurkunden: BF 687 für Kloster Neuburg i. Els., BF 705 für die römische Kirche, BF 738 für den Bischof von Brixen, BF 793 und 794 für Erzbischof Berard von Palermo. BF 687, 738, 793 und 794 wurden schon als Stilprodukte des Notars herausgestellt⁹. Den von der Vorurkunde unberührten Eingang von BF 705 verfaßte wahrscheinlich der Kanzleinotar F 4¹⁰. Sichere Stilmerkmale des F 2 finden sich im Wortlaut von BF 705 an keiner Stelle. BF 793 und 794 sind die einzigen Diplome, die in diesem Zeitabschnitt für einen sizilischen Empfänger gefertigt wurden. Diese größte Schriftgruppe vor der Kaiserkrönung reicht nicht über dieses Ereignis hinaus. Aus der italienischen Zeit des F 2 erhielten sich, obwohl er noch mehrmals Kaiserurkunden stilisierte, keine von ihm geschriebenen Originaldiplome. Während der ganzen Dauer seiner Kanzlei-tätigkeit blieb er in Stil und Schrift frei von den Einflüssen der sizilischen Königsurkunde¹¹. Die glanzvollen Arengen, die Neuerungen in der Publikatio (*per presens scriptum*-Formel), Sanctio (*presentis scripti auctoritate iniungere*), Pönformel, Korroboratio (*sigillo nostre celsitudinis iussimus communiri*) wie auch der Wortschatz haben auf das Diktat seiner Urkundentexte nicht im geringsten abgefärbt. In der langen Kanzleizugehörigkeit des F 2 lassen sich mehrfach auffallend lange Unterbrechungen aufzeigen, für die wir keine Erklärungen geben können: 1214 VII.7–1215 IV.23 (BF 741–793; 9 Monate), 1216 V.15–1217 I.21 (BF 863–890; 8 Monate), 1217 V.25–1218 VIII.28 (BF 910 – Nachträge 154; 14 Monate), 1219 I.11–1219 XI.8 (BF 971–1069; 10 Monate), 1220 XI.29–1222 XII.27 (BF 1240–1425; 13 Monate). Es ist zu vermuten, daß F 2 während dieser langen Pausen andere Aufgaben zu erledigen hatte. Im Dienste des kaiserlichen Legaten Bischof Konrad von Speyer und Metz verfaßte und schrieb F 2 die Urkunde BF 12661. Er verfaßte ferner BF 12658 und 12667.

⁷) ZGORh 97, 381.

⁸) ZGORh 97, 382–395 und 464 sowie P. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212) (1969) S. 42–46. Vgl. auch die eingehende Beschreibung der Schrift von W. Heinemeyer, AfD 24 (1978) S. 381ff. Nach welchem Bollingen sich Ulrich benannt hat, konnte bisher nicht ermittelt werden. Sicher ist lediglich, daß der Notar aus dem alemannischen Sprachraum stammt.

⁹) ZGORh 97, 385.

¹⁰) ZGORh 97, 413f.

¹¹) ZGORh 97, 382.